

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	26.11.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Haushaltsplan 2026 - Beratung des Entwurfs

I. Beschlussantrag

A) Dem Kreistag wird empfohlen, folgende im Rahmen der 2. Lesung zum Haushalt 2026 (Sitzung Kreistag vom 07.11.2025) gestellten haushaltswirksamen Anträge zu eingebrachten Maßnahmen in der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahmen“ (Anlage 2), welche den Zuständigkeitsbereich des Kreissozialamts betreffen, abzulehnen:

1. Einsparung beim Landkreiszuschuss an die PFL-Beratungsstelle des Evang. Kirchenbezirks Göppingen (Ifd. Nr. 30):
 - o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und Aufnahme eines Zuschusses in Höhe von 96.884 Euro in den Kreishaushalt 2026
 - o Antrag Kreistagsfraktion B90/Grüne: Wiederaufnahme der Mittel in Höhe von 96.884 Euro in den Kreishaushalt 2026
2. Einsparung beim Landkreiszuschuss an den Verein pro familia Schwangerschaftskonfliktberatung (Ifd. Nr. 50):
 - o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und Aufnahme eines Zuschusses in Höhe von 39.630 Euro in den Kreishaushalt 2026
 - o Antrag Kreistagsfraktion B90/Grüne: Wiederaufnahme der Mittel in Höhe von 39.630 Euro in den Kreishaushalt 2026
 - o Antrag Nr. 3 (F) FDP-Kreistagsfraktion: Aufrechterhaltung des Landkreiszuschusses
3. Weitergabe der ersparten Aufwendungen für Kosten der Unterkunft (KdU) an die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB) im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II (Ifd. Nr. 61):
 - o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und entsprechende Streichung der Kürzung des Planansatzes i.H.v. 10.000 Euro im Kreishaushalt 2026

- B) Dem Kreistag wird ferner empfohlen, dem Teilhaushalt 5 (THH 5) - soweit das Kreissozialamt betreffend - gemäß der Einbringung des Haushalts 2026 in der Kreistagssitzung vom 10.10.2025 zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 10.10.2025), die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisträten der Entwurf des Haushaltsplans 2026 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation näher erläutert.

III. Handlungsalternative

Mehrere Handlungsalternativen sind denkbar. Der gesamte Prozess der Haushaltseinbringung ist variabel steuer- und veränderbar.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Haushaltsplanentwurf

Eine ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen, wie z.B. Fallzahlensteigerungen, Vergütungserhöhungen etc. sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 sind im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026 auf den Seiten 101 bis 130 aufgeführt. Ferner wird auf die Übersichten der Freiwilligkeitsleistungen (vgl. Anlage 16, Seite 662 ff) und der weisungsfreien Pflichtaufgaben (vgl. Anlage 17, Seite 666 ff) verwiesen.

Anbei die Zusammenfassung der wesentlichen Grundlagen für die Mittelplanung 2026 im THH 5, soweit das Kreissozialamt betreffend:

Der Krieg in der Ukraine, der damit verbundene Zugang von geflüchteten Menschen, die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland etc. haben die Planung für das kommende Haushaltsjahr im Sozialbereich erneut deutlich erschwert.

In Anlehnung an den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes mit +2,8 % zzgl. gewichtete Sachkosten von +1 % (sehr konservative Annahme, entspricht +0,2 % Steigerung) wurde für die Vergütungsabschlüsse mit den Einrichtungen unserer Träger innerhalb von Dezernat 4 eine einheitliche Steigerungsquote von +3 % angenommen. Bei stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und § 67 SGB XII liegt die Steigerung bei +4,2 %. Diese Annahme basiert auf Erkenntnissen und

Werten aktueller Verhandlungen mit diesen Einrichtungen (+2,9 % Personalkostensteigerung für tarifgebundene Einrichtungen und +1,1 % für Einrichtungen in privater Trägerschaft zzgl. o. g. konservative Steigerung der Sachkosten).

Zum Zeitpunkt der Planung war nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf der Fortschreibungsverordnung für das Jahr 2026 keine Anpassung der Regelbedarfe vorgesehen. Entsprechend wurde in der Planung von unveränderten Regelsätzen ausgegangen. Die mittlerweile im Bundesgesetzblatt verkündete Verordnung sieht nun auch unveränderte Regelbedarfsstufen im SGB XII und SGB II für das Jahr 2026 vor.

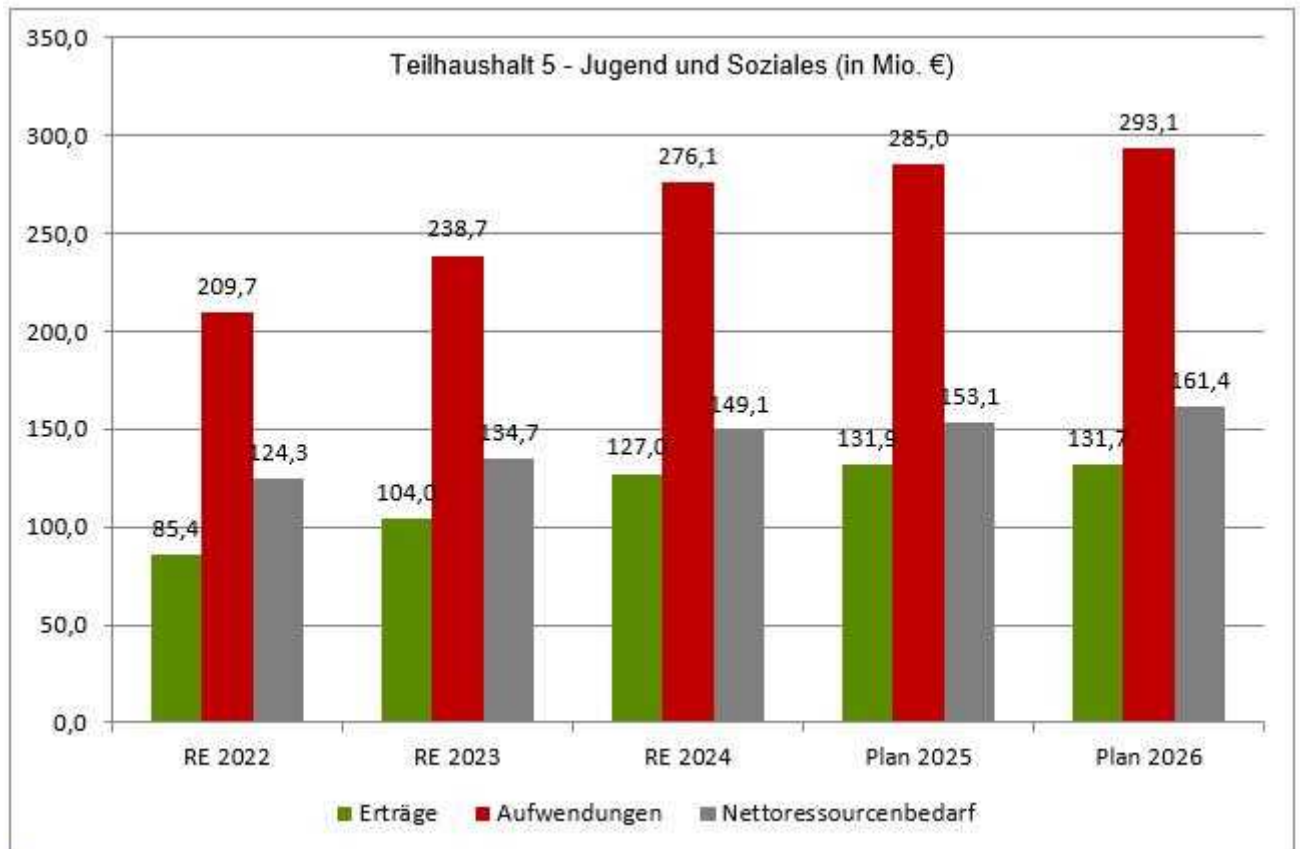
Die Fallzahlensteigerungen in den einzelnen Bereichen erfolgten nach den dortigen individuellen Erkenntnissen und Gegebenheiten. Die Verwaltung ist hier ferner bei ihren Planungen von einer Rücknahme des Rechtskreiswechsels Ukraine ausgegangen (gemäß Koalitionsvertrag der Bundesregierung für Personen mit Einreise ab 01.04.2025), d.h. keine weiteren Zugänge dieses Personenkreises in die Sozialgesetzbücher.

Das Land hat ab dem Haushaltsjahr 2025 den neuen § 29f FAG (Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration) eingeführt. Im Rahmen dieses Ausgleichs beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylantragssteller in Höhe von 3.750 €, mindestens jedoch mit 65 Mio. € im Jahr. Dies entspricht lediglich der hälftigen Weiterleitung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel. Dieser Sonderlastenausgleich wird außerhalb von THH 5 verbucht und ist u. a. auch für die Abdeckung der Rechtskreiswechselbedingten Mehraufwendungen des Landkreises für den Personenkreis Ukraine zu verwenden. In der Mittelplanung 2026 sind im Transferbereich für diesen Personenkreis rund 6,16 Mio. Euro und bei den Personalkosten rund 0,74 Mio. Euro enthalten.

Die Verwaltung hat hierfür als Erstattungsbetrag einen Planansatz von rd. 2,07 Mio. Euro außerhalb von THH 5 (Kostenstelle 61.10.01 Kostenart 31411000) veranschlagt. Dies deckt rund 30 % der o. g. veranschlagten Aufwendungen im Transferbereich und der Personalkosten für den Personenkreis Ukraine im THH 5 ab. Für anderweitige Mehrbelastungen des Landkreises im Bereich Flucht und Migration stehen weitere Mittel von planmäßig rund 1 Mio. € aus diesem Sonderlastenausgleich außerhalb THH 5 (Kostenstelle 61.10.01 Kostenart 31311000) zur Verfügung. Aus Sicht der kommunalen Seite ist dieser Sonderlastenausgleich insgesamt aber als unzureichend anzusehen.

Bezüglich der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird auf die u. g. Ausführungen zu diesem Bereich verwiesen.

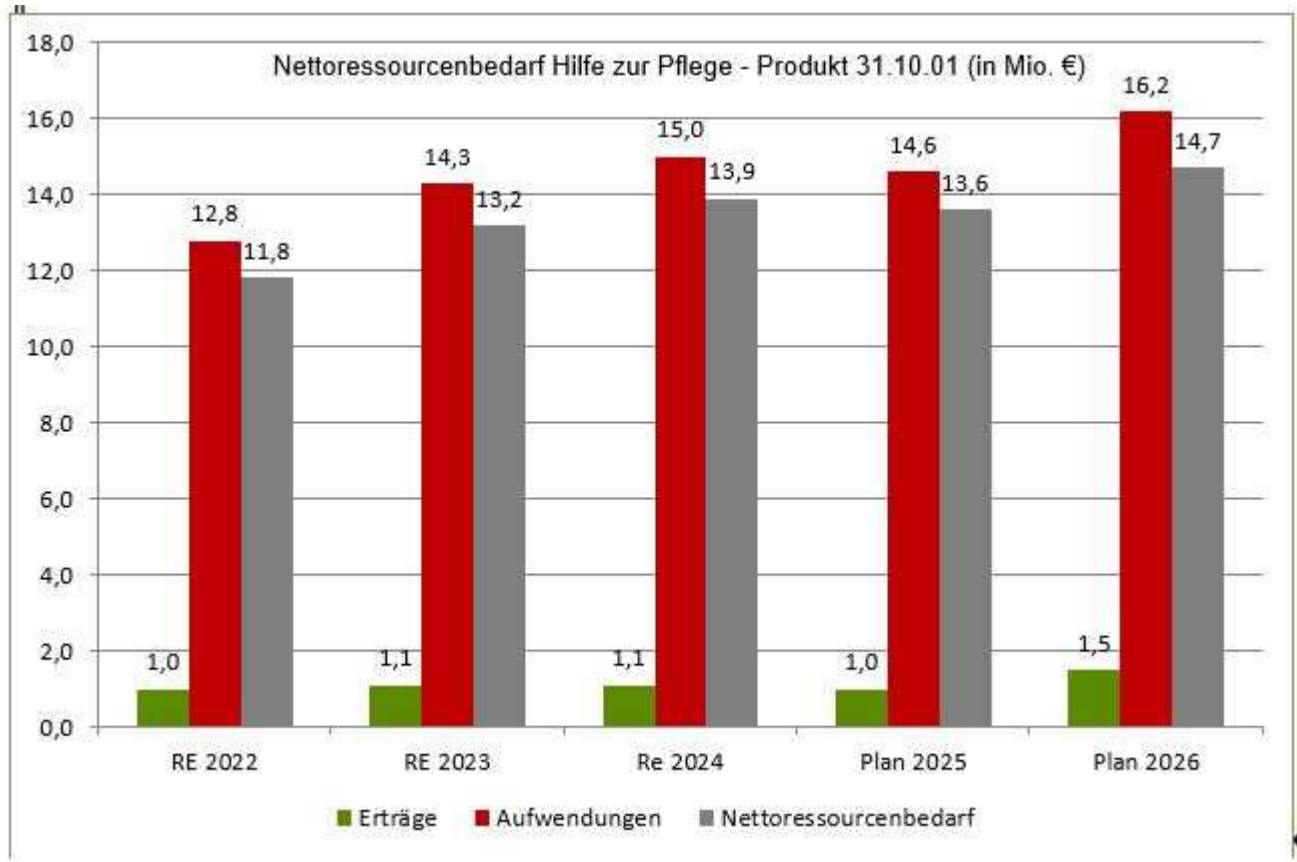
Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Aufwendungen minus Erträge, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2022 bis 2026 (Stand: Einbringung Kreistag am 10.10.2025) dar:



Gegenüber dem Plan 2025 (153,1 Mio. Euro) ist im Plan 2026 (161,4 Mio. Euro) beim Nettoressourcenbedarf eine Steigerung um +8,3 Mio. Euro oder +5,4 % zu verzeichnen. Die Steigerung des Nettoressourcenbedarfes im THH 5 ist u. a. auf die Steigerung bei den Transferaufwendungen / sonstige ordentliche Aufwendungen im Sozial- und Jugendamtsbereich mit rund 6,7 Mio. Euro und der Steigerung bei den Aufwendungen für interne Leistungen (ILV) mit rund 1 Mio. Euro zurückzuführen. Das Finanzkonzept 2030 des Landkreises sieht eine jährliche Steigerung von +3 % im Bereich Jugend und Soziales vor, der Landkreistag geht in diesem Bereich sogar von Steigerungsquoten von +5 % jährlich aus.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes kurz erläutert. Wie oben bereits ausgeführt, ist die ausführliche Darstellung der Planungsgrundlagen sowie der planungsrelevanten Annahmen und Faktoren in den einzelnen Bereichen des THH 5 im Vorbericht zum Haushaltplanentwurf 2026 ab Seite 101 aufgeführt.

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):



Im Bereich der Hilfe zur Pflege steigt der Nettoressourcenbedarf von Plan 2025 13,6 Mio. Euro auf 14,7 Mio. Euro im Jahr 2026 an.

Die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege liegen im laufenden Haushaltsjahr 2025 aufgrund verschiedener Faktoren (Fallzahlensteigerungen deutlich über Planung 2025, teilweise höhere Vergütungsabschlüsse mit den Pflegeeinrichtungen als in Planung 2025 angenommen, stark steigende Kosten in Einzelfällen der ambulanten Hilfe zur Pflege etc.) deutlich über Plan. Auf die Berichterstattung im Rahmen des 2. Finanzzwischenberichts (Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.10.2025, BU 2025/186) wird verwiesen. Diese Steigerungen in 2025 zum Stand Mai wurden bei der Planung für den Haushalt 2026 berücksichtigt.

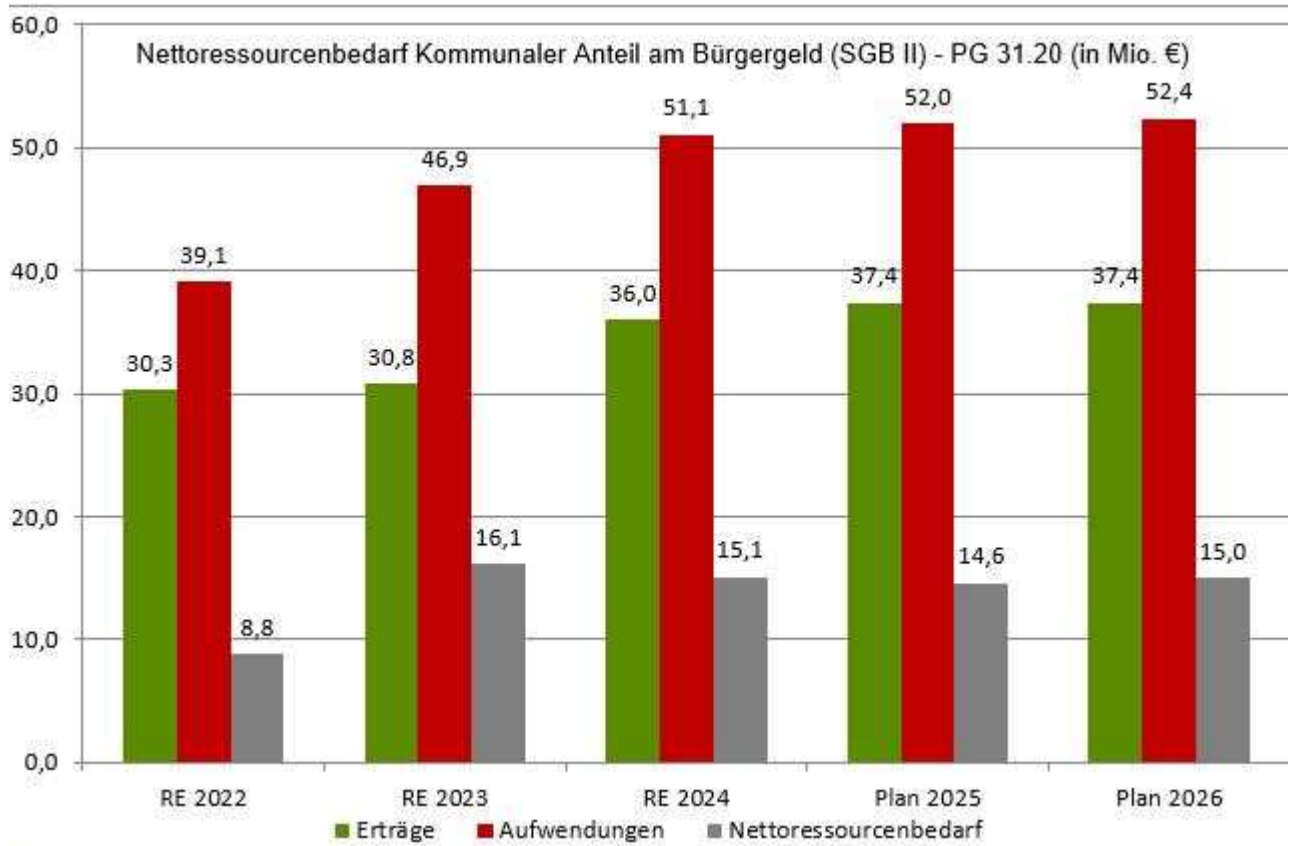
Bei der Planung 2026 wurde auf Basis der Hochrechnung auf Jahresende 2025 im stationären Bereich von Vergütungserhöhungen von +4,2 % ausgegangen, basierend auf Erkenntnissen aus derzeitigen Verhandlungen (vgl. o. g. Ausführungen). Bei der Fallzahlentwicklung hat die Verwaltung eine sehr moderate Steigerung von +1 % (entspricht ca. 7 Neufällen) angenommen. Daneben wurden für zusätzliche Investitionen bei Heimneubauten (Änderung der Landesheimbauverordnung vor ein paar Jahren) weitere 0,1 Mio. Euro in diesem Bereich eingeplant.

Trotz der geplanten Rücknahme des Rechtskreiswechsels Ukraine (vgl. o. g. Ausführungen) können bisherige Bestandsfälle mit einem Leistungsanspruch aus den Sozialgesetzbüchern auch künftig weiterhin Leistungen der Hilfe zur Pflege beantragen. Diese Personen aus der Ukraine erhalten i.d.R. keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, so dass sich die Kosten der Heimunterbringung in diesen Fällen vollständig beim Träger der Sozialhilfe niederschlagen. Bei den vollstationären Leistungsberechtigten war zum Zeitpunkt der Planung kein Fall mit Hintergrund Ukraine zu verzeichnen. Inzwischen ist aber ein entsprechender Fall mit Leistungsanspruch anhängig. Dieser stellt -wie auch eventuell weitere Fälle aus diesem Personenkreis im Verlauf des kommenden Jahres- ein Haushaltsrisiko dar.

Basis für die Ermittlung der Planansätze 2026 im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege bildet ebenfalls die aktuelle Hochrechnung auf Jahresende 2025. Hier wurde ebenso eine moderate Fallzahlensteigerung von +1 % (entspricht ca. 1-2 Neufällen) sowie eine Vergütungserhöhung von +3 % berücksichtigt. Ein Haushaltsrisiko in diesem Bereich bilden die genannten kostenintensiven Einzelfälle (vgl. o. g. 2. Finanzausschussbericht), die bei der Planung für 2026 mit dem aktuellen Bedarf berücksichtigt sind. In diesen Fällen ist ein stetig steigender Bedarf festzustellen. Ferner ist in diesem Bereich eine große Anzahl von nichtversicherten Personen - insbesondere mit Hintergrund Ukraine- zu verzeichnen. Eventuell weitere solch gelagerte Fälle im kommenden Haushaltsjahr stellen ebenfalls ein Haushaltsrisiko dar.

In Abhängigkeit von den tatsächlichen Fallzahlenentwicklungen, Vergütungserhöhungen, und den o. g. Haushaltsrisiken etc. besteht im Bereich der Hilfe zur Pflege also ein erhebliches Haushaltsrisiko, gegebenenfalls aber auch eine gewisse Haushaltschance.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20):



Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II steigt der Nettoressourcenbedarf von Plan 2025 14,6 Mio. Euro auf 15,0 Mio. Euro im Jahr 2026 (+2,7 %) an. Zwar geht in diesem Bereich der Zuschussbedarf bei den Transferleistungen um rund -0,29 Mio. Euro (-2,6 %) zurück. Allerdings ist im Bereich der ordentlichen Aufwendungen beim 15,2-prozentigen kommunalen Anteil des Verwaltungsbudgets des Jobcenters eine deutliche Steigerung von fast 0,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Hier wurde für 2025 der Planansatz zu niedrig angesetzt (Plan 2025: 2,3 Mio. Euro), die Trägerversammlung hat im Dezember 2024 ein Verwaltungsbudget von fast 2,8 Mio. Euro für 2025 beschlossen. Dies und eine entsprechende Steigerung von +3 % für 2026 musste bei der Planung berücksichtigt werden.

Bei den Transferleistungen sind rund 2,736 Mio. Euro Aufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine enthalten. Bezüglich der Erstattung für diesen Personenkreis wird auf die o. g. Ausführungen zu § 29f FAG verwiesen.

Die Verwaltung geht für 2026 nur von einem geringfügigen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II aus (Ist Juni 2025: 6.632 BGs; Prognose Jahresdurchschnitt 2025: 6.656 BGs). Planungsgrundlage für 2026 sind 6.538 BGs, davon 1.254 BGs mit Bezug zur Ukraine.

Die Planung basiert auf gegenläufige Entwicklungen. Einerseits ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage mit weiteren Zugängen aus dem Arbeitsmarkts zu rechnen. Andererseits geht die Verwaltung davon aus, dass durch die von der Bundesregierung geplante Rücknahme des Rechtskreiswechsels Ukraine sowie die fortschreitende Integration von Ukrainerinnen und Ukrainern in den Arbeitsmarkt – insbesondere infolge verbesserter Sprachkenntnisse und längerer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet - die Anzahl der BGs mit ukrainischem Hintergrund zurückgehen wird.

Der Landkreis ist in diesem Bereich hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Hier beteiligt sich der Bund nach § 46 Absatz 5 ff SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen. Gemäß der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2025 beträgt die Bundesbeteiligung für das Jahr 2026 72,5%. Die Verwaltung hat diesen Prozentsatz bei der Planung des Haushalts 2026 entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt gestaltet sich die Planung in diesem Bereich schwierig, da diese von einer Vielzahl von Faktoren (tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklung des Arbeitsmarkts im Landkreis, weiterer Verlauf des Kriegsgeschehens in der Ukraine, Reform des SGB II auf Bundesebene und deren Auswirkungen, tatsächliche Wohngelderstattung im Rahmen des SGB II etc.) abhängig ist. Entsprechend bestehen in diesem Bereich hohe Haushaltsrisiken aber auch Haushaltschancen.

Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24):

Insbesondere in diesem Bereich sind ausführliche Erläuterungen zur Zuweisung von Geflüchteten, Aufbau von Unterbringungskapazitäten, der Entwicklung der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG und dem Integrationsmanagement im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026 ab Seite 113 enthalten.

Ferner sind hier die Regelungen mit dem Land zur Kostenerstattung in der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung näher beschrieben. In der vorläufigen Unterbringung sichert seit 2015 eine nachlaufende Spitzabrechnung weitestgehend die Erstattung der Kosten. Das Land favorisiert aber ab 2026 die Rückkehr zur pauschalen Kostenerstattung, der Landkreistag lehnt dies ab und fordert stattdessen eine realitätsnahe, modifizierte Pauschale mit gesetzlicher Verankerung. Der Landkreistag verlangt ferner, dass die bisher konstruktiven Gespräche mit dem Land zur Entwicklung einer modifizierten Pauschale zu einem guten Ende geführt werden und einvernehmlich daran festgehalten wird, dass kein kommunales Geld in die vorläufige Unterbringung fließen darf. Die Pauschalen sollen entweder realitätsnah dynamisiert oder einer Evaluation mit gegebenenfalls rückwirkendem Ausgleich unterworfen werden. Bei der Planung für das Jahr 2026 ist die Verwaltung von einer auskömmlichen Pauschalerstattung im Transferbereich ausgegangen. Nach jetzigem Stand soll der Bereich der Liegenschaften weiterhin spitz abgerechnet werden.

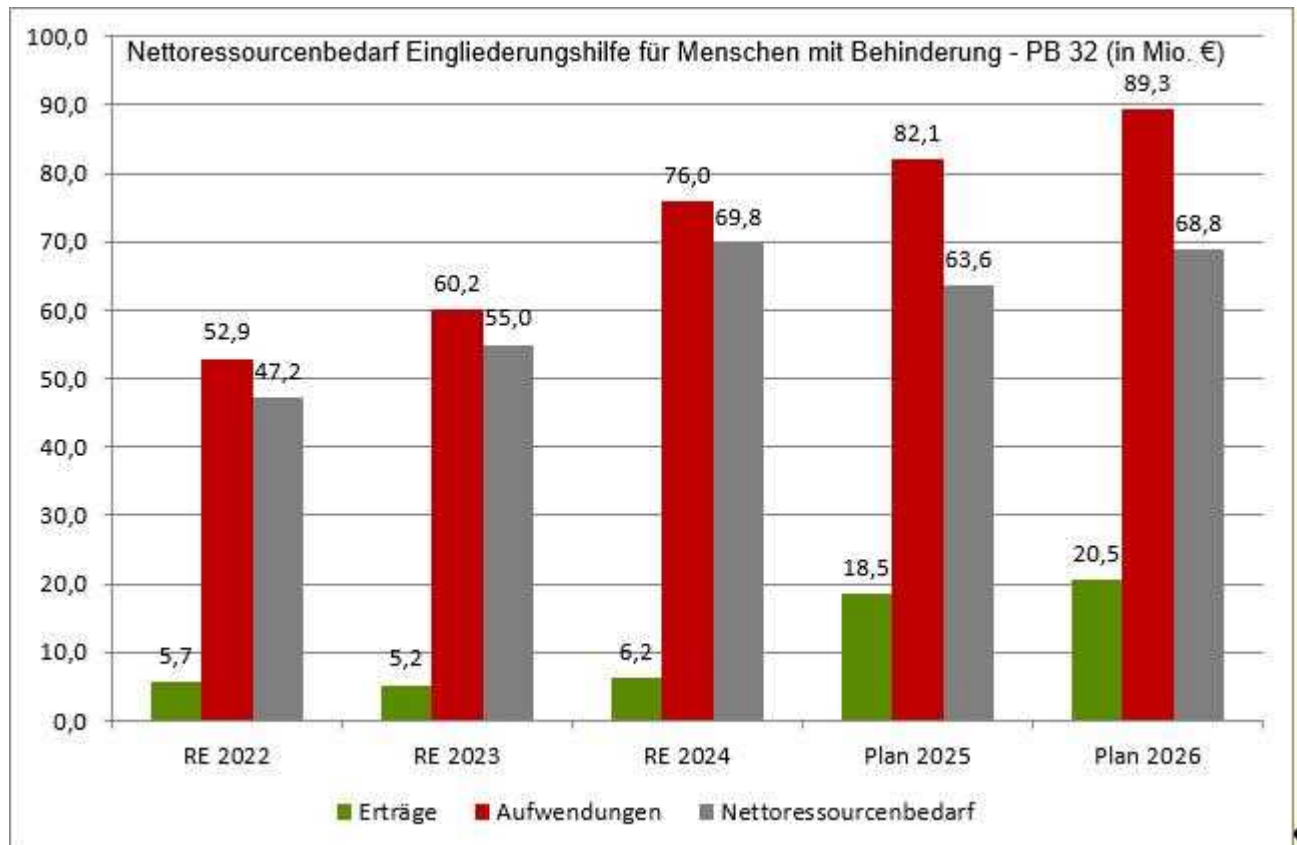
Im Bereich der kommunalen Flüchtlinge (in der Anschlussunterbringung lebende geduldete Personen und sogenannte 24-Monats-Fälle) erstattet das Land seit dem

Jahr 2021 grundsätzlich die angefallenen Netto-Ist-Aufwendungen -ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung- die dem Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden sind. Die Stadt und Landkreise tragen hiervon einen Sockelbetrag von 40 Mio. Euro als Beitrag der kommunalen Familie selbst.

Bezüglich des aktuellen Stands der Kostenerstattungen im Bereich Asyl wird auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026 ab Seite 116 verwiesen, insbesondere auch auf das Haushaltsrisiko durch den hohen Zeitversatz. Hierdurch ist es fast unmöglich, in diesem Bereich vergleichbare und transparente Haushaltsverläufe aufzuzeigen.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32):

Bezüglich der Umsetzung des BTHG bzw. der bisherigen Erstattungen des Landes für vergangene Zeiträume im Rahmen der Konnexität wird auf die regelmäßige Berichterstattung im Sozialausschuss bzw. auf den Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026 ab Seite 120 verwiesen.



Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steigert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2025 63,6 Mio. Euro auf 68,8 Mio. Euro im Jahr 2026. Den Verbesserungen bei den Erträgen von rund 2 Mio. Euro stehen Steigerungen bei den Aufwendungen von rund 7,2 Mio. Euro gegenüber.

Hier gilt zu beachten, dass diese hohen Steigerungen nicht allein auf die Einführung des BTHG sondern auf allgemeine Steigerungen bei den Aufwendungen im Transferbereich zurückzuführen sind. Die Verwaltung hat bei den Fallzahlen auf

Basis der Werte aus dem Vorjahr konservative Steigerungen im Bereich der Teilhabe an Bildung mit +3 %, im Bereich der sozialen Teilhabe mit +5% und im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben mit +1% angesetzt. Für diese Fallzahlensteigerungen -welche unabhängig vom BTHG sind- sind im Plan 2026 fast 3 Mio. Euro enthalten.

Für die Vergütungserhöhungen in den Einrichtungen wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 bei den Aufwendungen in den drei wichtigen Bereichen der Eingliederungshilfe -Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe- mit der v. g. konservativen Steigerung von +3 % geplant. Dies schlägt sich mit rund 2,42 Mio. Euro im Plan 2026 nieder, wobei der BTHG-Anteil hier bei rund 0,46 Mio. Euro liegt.

Im Haushalt 2026 sind BTHG-bedingte, erstattungsfähige Mehrkosten in Höhe von fast 13,9 Mio. Euro veranschlagt. Diese wurden vollständig als Einnahmen für 2026 eingeplant. Da mit dem Land jedoch weiterhin nicht alle Punkte des Abrechnungsverfahrens geklärt sind, ist nach aktuellem Stand lediglich von einer Erstattung in Höhe von rund 12 Mio. Euro auszugehen. Zudem werden die Erstattungen höchstwahrscheinlich zeitversetzt erfolgen. Die tatsächliche Höhe der Erstattung für 2026 sowie der Zeitversatz bei der Abrechnung mit dem Land stellen ein sehr hohes Haushaltsrisiko dar.

Für weitere BTHG-bedingte Mehrkosten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in Höhe von rund 1,78 Mio. Euro ist der Landkreis gemäß Landesrahmenvertrag selbst Kostenträger.

Die Spitzen von Land und den kommunalen Spitzenverbänden haben sich Anfang Oktober auf folgende finanzielle Unterstützung im Bereich der Eingliederungshilfe verständigt:

- Die Stadt- und Landkreise erhalten einmalig 47 Mio. Euro für die Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Dies sind 50% der für 2026 prognostizierten Kosten.
- Im Zuge der Schlussabrechnung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen für die Jahre 2022 und 2023 werden zusätzlich zu den erfolgten Abschlagszahlungen weitere 88,25 Mio. Euro an die Träger der Eingliederungshilfe ausgekehrt.
- Was das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklkomAusglG BW) anbelangt, kommt es für den Zeitraum von 2020 bis 2025 zu einer finalen Nachzahlung von 87,2 Mio. Euro an die Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe.
- Für die anstehende Novelle des SchulInklkomAusglG BW wurde vereinbart, dass zukünftig Schulen in freier Trägerschaft sowie der Erfüllungsaufwand erstmals in den Inklusionsausgleich einbezogen werden. Im Hinblick auf nicht konnexitätsrelevante Kostenbestandteile aus dem Bereich SGB VIII und IX wurde ein pauschaler Abzug von 10% akzeptiert.

Der Landkreistag hat hierzu mitgeteilt, dass er mit Hochdruck an der konkreten Umsetzung dieser finanziellen Entlastungen für die Stadt- und Landkreise mit dem Land arbeitet. Zur Höhe der jeweiligen Entlastung bzw. dem Zeitpunkt der Auszahlungen lässt sich zum jetzigen Stand leider noch keine Aussage treffen. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Mittel erst in 2026 fließen werden.

Aufgrund der sehr konservativen Planung und der o. g. Risiken wird für den gesamten Bereich ein hohes Haushaltsrisiko ausgewiesen.

Haushaltskonsolidierung

Bereits bei der Mittelanmeldung waren alle Ämter aufgefordert, vertretbare Konsolidierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dies wurde im Kreissozialamt umgesetzt, so dass hier bereits acht Einsparpotenziale mit einem Volumen von insgesamt 186.500 Euro berücksichtigt wurden (vgl. Anlage 2 „Auszug aus der Konsolidierungsliste - JA-Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kreissozialamts“, lfd. Nr. 39, 40, 61, 62, 63, 64, 70 und 82).

Nach Abschluss der hausweiten Budgetgesprächen verblieb eine Deckungslücke von 9,2 Mio. Euro für den Haushalt 2026, welche im Rahmen einer weiteren Konsolidierungsrunde auszugleichen war (Anteil Landkreis 2/3, Anteil AFK GmbH 1/3). Entsprechend war das Dezernat 4 angehalten, einen weiteren Konsolidierungsbeitrag von rund 3,6 Mio. Euro beizusteuern. Da innerhalb des Dezernats rund 96 % der Leistungen im Bereich der Pflichtaufgaben liegen, musste dieser Beitrag zwingend aus den Bereichen der Freiwilligkeitsleistungen sowie der weisungsfreien Pflichtaufgaben erbracht werden. Insgesamt wurden aus dem Kreissozialamt folgende drei Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 636.514 Euro eingebracht (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 11, 30 und 50), welche ebenfalls im Haushaltsplanentwurf 2026 bereits enthalten sind:

- **Ausgleich der Mehrkosten durch die Fehlbeleger (lfd. Nr. 11): 500.000 Euro**

In einigen Landkreisen werden Kosten für Fehlbeleger in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Abzüge bei der Landeserstattung) an die Kommunen weitergereicht, welche ihrer Verpflichtung in der Anschlussunterbringung nicht nachkommen. Eine solche Praxis im Landkreis Göppingen könnte nach aktueller Berechnung eine Entlastung des Landkreishaushaltes in 2026 von rund 0,5 Mio. Euro bewirken. Aufgrund der Bestrebungen der Verwaltung zum Rückgang der Fehlbelegerquote ist in den Folgejahren mit einer jährlichen Reduzierung des Beitrags um 10 % zu rechnen.

- **100%-Einsparung beim Landkreiszuschuss an die PFL-Beratungsstelle des Evang. Kirchenbezirks Göppingen (lfd. Nr. 30): 96.884 Euro**

Hierbei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Es besteht die Möglichkeit, dass der Träger bei Streichung dieser Mittel sein Beratungsangebot nicht mehr vorhalten wird. Bei Wegfall des Angebots wird sich die Trägervielfalt minimieren. Bezüglich der Aufgaben der Beratungsstelle, Finanzierung, Fallzahlen etc. wird auf die Anlage 3 verwiesen.

- **100-%-Einsparung beim Landkreiszuschuss an den Verein pro familia Schwangerschaftskonfliktberatung (Ifd. Nr. 50): 39.630 Euro**

Hierbei handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung. Gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz stellt das Land ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher. Bei Streichung der Mittel besteht die Möglichkeit, dass der Verein pro familia sein Angebot nicht mehr vorhalten wird. Die landkreiseigene Beratungsstelle beim Gesundheitsamt steht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenfalls zur Diskussion. Gegebenenfalls müssten Betroffene auf Beratungsstellen in Nachbarlandkreisen ausweichen. Bezüglich der Aufgaben der Beratungsstelle, Finanzierung, Fallzahlen etc. wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Im Nachgang zur Haushaltseinbringung ist der Verein pro familia mit dem Vorschlag auf die Verwaltung zugegangen, anstelle der bisherigen Abmangelfinanzierung die Beratungsstelle künftig mit einem dauerhaften Festbetragszuschuss in Höhe von 15.000 Euro / jährlich zu fördern.

Nichthaushaltswirksame Anträge im Rahmen der 2. Lesung des Haushalts 2026 (Sitzung des Kreistags vom 07.11.2025) bzw. im Vorfeld der 2. Lesung des Haushalts 2026:

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2025:
Wirkungsanalysen und Folgeabschätzungen für die im Haushalt 2026 vorgesehenen Kürzungen/Streichungen im Teilhaushalt 5 „Jugend und Soziales“
2. Antrag der Kreistagsfraktion B90/Grüne vom 07.11.2025:
Antrag / Bericht auf Untersuchung der Wirkung auf den Haushalt. Folge aller geplanten Einsparmaßnahmen im Sozialbereich. Im Jahr 2026

Die Verwaltung verweist zur Beantwortung der Fragestellungen auf die der Beratungsunterlage beigefügten Factsheets (Anlage 3 und 4). Diese enthalten die einschlägigen Rechtsgrundlagen, eine Aufgabenbeschreibung sowie aktuell zusammengestelltes Zahlenmaterial. Basis des Zahlenmaterials sind die vorliegenden Jahresberichte der Träger der verschiedenen präventiven Angebote.

Darüber hinaus ist es der Verwaltung aufgrund der gebotenen Sachlichkeit und der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, fundierte Angaben zu den sozialen Folgen für die Kreisgesellschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zu geben.

Für eine valide und wissenschaftlich fundierte, insbesondere empirische Einschätzung wäre eine externe Beauftragung zur Erstellung einer wissenschaftlich repräsentativen Untersuchung der präventiven Angebote im Landkreis erforderlich. Ein solches Vorgehen würde jedoch mit einem erheblichen finanziellen Aufwand sowie einem entsprechend hohen Zeitbedarf verbunden sein, da insbesondere die notwendigen Vergabe- und Ausschreibungsverfahren sowie die konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung berücksichtigt werden müssten.

Finanzielle Mittel für die Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung sind im Kreishaushalt 2026 nicht veranschlagt.

Haushaltswirksame Anträge im Rahmen der 2. Lesung des Haushalts 2026 (Sitzung des Kreistags vom 07.11.2025):

Von den Fraktionen wurden im Rahmen der 2. Lesung zum Haushalt 2026 folgende haushaltswirksame Anträge zu eingebrachten Maßnahmen im Rahmen der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ (Anlage 2) gestellt:

1. Einsparung beim Landkreiszuschuss an die PFL-Beratungsstelle des Evang. Kirchenbezirks Göppingen (Ifd. Nr. 30):

- o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und Aufnahme eines Zuschusses in Höhe von 96.884 Euro in den Kreishaushalt 2026
- o Antrag Kreistagsfraktion B90/Grüne: Wiederaufnahme der Mittel in Höhe von 96.884 Euro in den Kreishaushalt 2026

Auf die o. g. Ausführungen zur Maßnahme und die Anlage 3 wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die o. g. Anträge der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion B90/Grüne abzulehnen.

Bei einer Wiederaufnahme der Maßnahme in den Kreishaushalt 2026 ist eine Gegenfinanzierung im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses bzw. Kreistags zu regeln.

2. Einsparung beim Landkreiszuschuss an den Verein pro familia Schwangerschaftskonfliktberatung (Ifd. Nr. 50):

- o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und Aufnahme eines Zuschusses in Höhe von 39.630 Euro in den Kreishaushalt 2026
- o Antrag Kreistagsfraktion B90/Grüne: Wiederaufnahme der Mittel in Höhe von 39.630 Euro in den Kreishaushalt 2026
- o Antrag Nr. 3 (F) FDP-Kreistagsfraktion: Aufrechterhaltung des Landkreiszuschusses

Auf die o. g. Ausführungen zur Maßnahme und die Anlage 4 wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die o. g. Anträge der SPD-Kreistagsfraktion, der Kreistagsfraktion B90/Grüne und der FDP-Kreistagsfraktion abzulehnen.

Bei einer Wiederaufnahme der Maßnahme in den Kreishaushalt 2026 ist eine Gegenfinanzierung im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses bzw. Kreistags zu regeln.

Auf den o. g. Vorschlag des Vereins pro familia, künftig die Beratungsstelle mit einem Festbetragszuschuss in Höhe von 15.000 Euro / jährlich anstelle der Abmangelfinanzierung zu fördern, wird nochmals hingewiesen.

3. Weitergabe der ersparten Aufwendungen für Kosten der Unterkunft (KdU) an die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB) im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II (Ifd. Nr. 61):

- o Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Rücknahme der Maßnahme von der „Konsolidierungsliste – Ja-Maßnahme“ und entsprechende Streichung der Kürzung des Planansatzes i.H.v. 10.000 Euro im Kreishaushalt 2026

Die Maßnahme (Freiwilligkeitsleistung) wurde im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 08.10.2024 (BU 2024/157) befristet bis 31.12.2026 beschlossen. Jährlich stehen hierfür Mittel im Haushalt i.H.v. 30.000 Euro zur Verfügung.

Die Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass ein Budget von 20.000 Euro für die Umsetzung der Maßnahme auskömmlich ist. Entsprechend erfolgte seitens der Verwaltung bereits eine Budgetkürzung im Rahmen der Mittelplanung 2026 um 10.000 Euro (Haushaltskonsolidierungsbeitrag). Die Kürzung wird von Seiten der Verwaltung als unkritisch angesehen, da das Budget von 20.000 Euro auch für 2026 ausreichend sein sollte und somit keine Auswirkungen auf den betroffenen Personenkreis / die Arbeit der SAB gGmbH zu befürchten sind.

Die Verwaltung empfiehlt, den o. g. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion abzulehnen.

Bei einer Wiederaufnahme des Konsolidierungsbeitrags in den Kreishaushalt 2026 ist eine Gegenfinanzierung im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses bzw. Kreistags zu regeln.

Weitere Ausführungen zum Haushaltsplanentwurf 2026 sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Außenwirkung	☒	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat